

<b>Zeitschrift:</b>	Berner Taschenbuch
<b>Herausgeber:</b>	Freunde vaterländischer Geschichte
<b>Band:</b>	24-25 (1876)
<b>Artikel:</b>	Die Gesellschaft von Zimmerleuten in Bern
<b>Autor:</b>	Rüetschi, R.
<b>Kapitel:</b>	IV: Militärwesen ; Feuerordnung
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-124070">https://doi.org/10.5169/seals-124070</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

#### IV. Militärwesen; Feuerordnung.

Um nicht bereits anderwärts und besser, als es von uns geschehen könnte, Gesagtes zu wiederholen, beschränken wir uns hier auf einige, die Gesellschaft von Zimmerleuten betreffende Angaben.

Nach Buchers Regimentsbuch nahmen am sogenannten Waldshuter-Zug, 1468 Samstag nach Vincula Petri, von Zimmerleuten Theil: Peter Fermiker, Euno Schüro, Hans Schnello, Claus Wagner; zu Stärkung des Lagers und vorbemeldten Zuges erscheinen im Reisrodel<sup>1)</sup> noch ferner von unserer Gesellschaft: Hans von Al, Heini Ammann, Studer, und weiter noch: Hans Rügger, Christian Rupp, Heinrich Süeß, Stephan Tischmacher, Peter Österryher, Peter Meier. — Der Reisrodel von 1474 weist für Zimmerleuten auf: Hans Yland, Ulrich Vögeli, Hans Matter, Niklaus Mey, Clewi Ruppo, Gilgen Schöni, Christen Bracher, Clewi Bülmann, Hans von Al, Peter Stoll, Ulrich Füry, Thomann Homberger; — für 1475: Hans Yland, der jung Vögeli, Hs. Matter, Clewi Ruppo, Gilg Schorno, Christ. Brocher, Pet. Stoll, Ulr. Füry, Thom. Homberger, Erhart Egerder. Im gleichen Jahr werden überhaupt 57 Stubengesellen von Zimmerleuten namentlich angeführt, worunter folgende Namen von noch jetzt auf Zimmerleuten oder auf andern Gesellschaften vorhandenen Geschlechtern: Scheurer, Meyer, Lutz, dann Stettler, Studer, Schnell, Graf, Hug, von Werdt. — Nach Murten zogen 1476 von unserer Gesellschaft: Hans von Al, Andr. Fermegger, Gereon Hug, Gilg Schorno, Suri, Hans Bennemacher, Süeß, Buelmann, Böpphart. (Im

<sup>1)</sup> Bei Bucher im Ms. Hist. Helv. XI., 68, auf der Stadt-Bibliothek.

Ganzen zogen von 812 waffenfähigen Stubengenossen aller Gesellschaften 183 nach Murten<sup>1)</sup>. — 1547 wurde, da ein Zwist mit Freiburg wegen des Mehrens um den Glauben in Grandson ausgebrochen war, von jeder Gesellschaft ein Mann als Besatzung in das Schloß zu Yverdon gelegt<sup>2)</sup>. Aus den fremden Kriegshändeln zogen auch die Gesellschaften gelegentlich einen — freilich höchst zweideutigen — Vortheil; so erhielt z. B. 1507 jede Gesellschaft von Frankreich 15 Kronen<sup>3)</sup>.

Leider dürfen wir uns die Ehre, welche Durheim<sup>4)</sup> der Gesellschaft von Zimmerleuten zugedacht hat, als hätte sie den Reformator U. Zwingli am Neujahr 1528 auf die Berner Disputation in Zürich abgeholt, nicht aneignen. Die Sache beruht auf einem Mißverständniß. Die zürcher'sche Zunft der Zimmerleute gab dem Reformator und seinen Gefährten das kriegerische Geleite bis an die bernische Grenze im Aargau, woselbst ihn der Berner Bischof mit einer bernischen Escorte in Empfang nahm<sup>5)</sup>.

1609 werden 76 Burger von Zimmerleuten namentlich aufgezählt (alle Gesellschaften zusammen zählten damals 991 Waffenfähige), von denen 1644 noch 4 lebten; darunter von jetzt noch auf Zimmerleuten blühenden Geschlechtern: Stämpfli, Meyer, Gruber, Brunner; von solchen, die jetzt auf andern Gesellschaften sind: Hermann, Schnell, Thormann, Nägeli, Bay, Hahn, Räber<sup>6)</sup>. Im Jahr 1610 wurde „von wegen schwebender Empörung“ noch ein dritter

<sup>1)</sup> Wyß im Taschenb. 1854, S. 143. — <sup>2)</sup> Tillier, III., S. 384.

<sup>3)</sup> Ebendas., III., S. 28. — <sup>4)</sup> Durheim, S. 191.

<sup>5)</sup> J. v. Müller's Schweizergeschichte, fortges. von Hottinger, VII., S. 107; Tillier III., S. 254; Mörikofer, Mr. Zwingli, II., S. 100.

<sup>6)</sup> Bucher im Ms. Hist. Helv. IV., 79 und 80 auf hiesiger Stadtbibliothek.

Auszug aufgestellt und dafür eine Steuer auf sämmtliche Burger gelegt; diese wurden daher genau verzeichnet. Zimmerleuten hatte an Meistern und Stubengesellen 79 (die ganze Stadt 994), worunter von jetzt bestehenden Geschlechtern vorkommen Meyer und Stämpfli; Graf, Schnell, Thormann<sup>1)</sup>.

1697, März 1., wurden auf ergangene Aufforderung der Kriegsräthe, den Auszug zu ergänzen und abzutheilen, zehn Musketiers, vier zu den Stücken (Artillerie), vier zum Harnisch geordnet; von diesen sollen die Musketiers und „Harnistierer“ (sic!) in militaribus exercirt werden, wozu einhellig Hr. David Schürmeister, Notar und Stadtcorporal, erwählt wurde. Das exercitium sollte stattfinden vier Samstage nach einander, jeweilen nach dem gemeinen Gebet, und die Betreffenden sollen sich präzise mit ihren Gewehren auf der Edn. Gesellschaft einfinden, über die Aussbleibenden werde dann besonders deliberirt und sie zur Strafe gezogen werden; und damit sie sich desto williger einstellten, ist einem Jeden geordnet worden, nach jedem exercitio zu genießen zu haben  $\frac{1}{2}$  Maß Wein und neben dem Stubenkäse um  $\frac{1}{2}$  Bz. Brot. Von diesen 18 Männern wurden durch's Los vier zum Ausschuss getroffen: von den Musketieren Danl. Brunner und David Rüetschi, von den Piquinierern (sic!) Sulpiz Stämpfli und Hs. Rud. Kurz<sup>2)</sup>. Im gleichen Jahre forderten die Kriegsräthe die Gesellschaften auf, ihre Auszüger so in Bereitschaft zu halten, daß selbige auf erste Ordre auf dem dannzumal fundzumachenden Rendez-vous oder Musterplatz wohl verfaßt, armirt und exerzirt sich einfinden<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Bucher im Ms., XI., 68.

<sup>2)</sup> Manual von Zimmerleuten, I., S. 39.

<sup>3)</sup> a. a. O., I., S. 42.

Als im April 1698 Räth und Burger die Gesellschaften zu einer Beisteuer aufforderten behufs „Gießung von zwölf Stücken, zwölf Feuermörsern und vier Haubizzen“, erkannte das Gr. Bot von Zimmerleuten zuerst, man wolle etwas thun, doch erst vernehmen, was andere Gesellschaften leisten. Da man hört, Pfistern wolle 100 Thlr. steuern, so wird erkannt, „mit der Sach' nit zu hlen“. Auf eine recharge der Räthe (v. 31. Aug.) wurde am 7. September „nach der Predigt“ von den Vorgesetzten erkannt, durch eine Abordnung von drei Mitgliedern den Kriegsräthen die Beschwerden einer Edn. Gesellschaft in Bescheidenheit vorzutragen, doch auch anbieten zu lassen, was andere ihnen gleiche thäten, damit man nicht für ungehorsam oder un dankbar gehalten werde<sup>1)</sup>.

Wiederholt kommen Ergänzungen der Auszüger, der Cürassiere<sup>2)</sup>, der Stadtwaache vor<sup>3)</sup>. 1726 wird ein neues Reglement von Räth und Burgern verlesen, betreffend das exercitium mit den „Füsenen“ (sic! fusils) auf der Schützenmatt, so alle Freitag von Anfang April bis Ende August gehalten werden soll<sup>4)</sup>. 1738 ernennt die Gesellschaft 16 Mann Auszüger, denen, wie den Kanoniers, jeglichem  $\frac{1}{2}$  Maaf Wein (bei den Uebungen) geordnet wird<sup>5)</sup>. Seit 1742 sollen die „Stuckmeister“ für eine bloße Revue nichts mehr erhalten, sondern bloß für den Auszug auf's Feld, wenn sie campiren müssen, da sie vermöge ihres Gelübdes schuldig sind, der Gesellschaft zu dienen ohne deren Beschwerde. Wegen ihrer auf dem Felde versäumten Zeit wurde

<sup>1)</sup> a. a. O., I., S. 44, 48; vergl. Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 110.

<sup>2)</sup> Errichtet 1669; — siehe Wyß im Taschenb. 1854, S. 144.

<sup>3)</sup> Manual von Zimmerleuten, I., S. 129, 161 sc.

<sup>4)</sup> a. a. O., I., S. 175. — <sup>5)</sup> a. a. O.. III., S. 17.

daher 1747 jedem „Studirer“ ein Thaler geordnet<sup>1)</sup>. 1758 wurde Auszügern und Kanonieren, wenn sie aussziehen, jedem ein Pfund bezahlt<sup>2)</sup>. Ähnlich wurde 1756 den sieben Kanonieren der Gesellschaft wegen dem letzten Camp auf dem Wylerfeld für ihre Mühewalt und gehabte Kosten Jedem per Tag fünf Bäzen entrichtet, „jedoch ohne Consequenz“, und ebenso 1761<sup>3)</sup>). Zu einem militärischen Auszug auf die Schützenmatte am 26. Mai 1756 stellte Zimmerleuten acht Mann<sup>4)</sup>.

1742, Dezember 31., verlangten Räth und Burger von den Gesellschaften einen Beitrag an die Kosten der sogenannten maréchaussée oder patrouilliers nach der Anzahl ihrer Auszüger; — man beschloß abermals, zu warten, bis man wisse, was andere Gesellschaften bezahlen und bis man abermals fordere. Laut den Rechnungen 1758 wurde dann dafür Kr. 8. 10 Bz. per Jahr bezahlt<sup>5)</sup>. 1762 mußten die Burger entweder persönlich die Wachen versehen, oder, wie Witwen und Niedergelassene, jährlich drei Thaler entrichten<sup>6)</sup>.

Bekannt ist, daß die Gesellschaften ein sogenanntes „Reisgeld“ zusammenlegen und stets zur Verfügung bereit halten mußten, um ihre ins Feld ziehenden Stubengenossen mit einem nothdürftigen Reisgeld zu versehen, welches lange Zeit die Stelle des Soldes vertrat<sup>7)</sup>. Als

<sup>1)</sup> a. a. D., III., S. 60, 141. — <sup>2)</sup> a. a. D., IV., S. 263.

<sup>3)</sup> a. a. D., IV., S. 229; V., S. 34.

<sup>4)</sup> a. a. D., IV., S. 256 f.

<sup>5)</sup> a. a. D., III., S. 74; vergl. Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 44 f.; Tillier, V., S. 375.

<sup>6)</sup> a. a. D., V., S. 41 f.

<sup>7)</sup> Tillier, I., S. 327. — Nach Wyß im Taschenbuch 1854, S. 141, war es früher berechnet zu 12 Krn. per Auszüger als Sold für drei Monate. — Vgl. Lauterburg a. a. D. 1862, S. 109 ff.; v. Stürler 1863, S. 55 ff.

dasselbe 1705 auf Zimmerleuten gezählt wurde, fand es sich, daß dessen mehr als genug vorhanden sei, aber meist in unbekannten Sorten, die daher gelegentlich gegen gangbares Geld umgetauscht werden sollten. Da im obrigkeitslichen Beddel für 24 Mann das Reisgeld gefordert war, die Gesellschaft aber nur 18 Mann zu stellen hatte, so sollte der Obmann den Kriegsrathschreiber Stettler dessen benachrichtigen, damit die Gesellschaft nicht weiter als recht beschwert werde<sup>1)</sup>. 1751 war die Rede davon, dieses Geld an Zins zu legen, doch abstrahirte man davon, um sich nicht vor Mn. Gn. Hrn. zu exponiren. 1758 bestund dasselbe, als es in den neuen Schafft in der Vorgezogenen-Stube translocirt wurde, aus 452 Siebenbäztern, 14 alten Bern-Thalern à 33 bż., 103 alten Bernbäzzen und 10 Bažen „piežli“, 1 englischen Guinee, 2 Goldstückchen à 7 Ducaten, 1 spanischen Doppelducaten, 1 türkischen Ducaten, 1 spanischen Dublone, 2 Mailänder Goldstückchen à 4 mirletons, 1 päpstlichen Goldstück, 1 spanischen Goldstück und 1 Nürnberg Goldgulden<sup>2)</sup>. — 1767 betrug es nach damaligem Werthe der vorhandenen Spezies Kronen 454. 7. 2, die Gesellschaft war aber für 24 Auszüger à 18 Kronen nur 432 Kr. schuldig, der Mehrbetrag von Kr. 22. 7. 2 kam also der Gesellschaft zu gute<sup>3)</sup>. — 1793 wurde schließlich das hinterlegte Reisgeld sämmtlichen Gemeinden und Gesellschaften zu Stadt und Land (im Betrag von Livres 740,452 a. W.) von der Obrigkeit gegen Reversé und Versicherungsschriften zu anderweitiger Verwendung herausgegeben<sup>4)</sup>. Seit 1850 ertheilt Zimmerleuten seinen im kantonalen oder eidgenössischen Dienst im Felde stehenden

<sup>1)</sup> Manual von Zimmerleuten, I., S. 90.

<sup>2)</sup> a. a. O., I., S. 458 f., 492.

<sup>3)</sup> a. a. O., V., S. 154, 159. — <sup>4)</sup> Tillier, V., S. 392.

Angehörigen (auf bloßen Instruktionsdienst, Lager u. dgl. findet es keine Anwendung) eine Soldzulage von täglich 75 Cts. ohne Unterschied des militärischen Grades, soweit dies geschehen kann, ohne daß Kapitalvermögen des Stubengutes anzugreifen<sup>1)</sup>.

Während nach 1804 ein Verbot fremden Kriegsdienstes von der Regierung erlassen worden war<sup>2)</sup>, mußten bei veränderten Umständen, um dem Drängen des allgewaltigen Mediators nachzukommen, 1807 die Gesellschaften vom kleinen Stadtrath eingeladen werden, ihren Angehörigen, welche Lust haben möchten, in die neu zu errichtenden französischen Schweizerregimenter sich anwerben zu lassen, den Eintritt durch eine angemessene Unterstützung zu erleichtern<sup>3)</sup>.

Harmloser waren die militärischen Spiele und Aufzüge, welche von Zeit zu Zeit abgehalten wurden und zu welchen der frühere kriegerische Geist Berns allmälig herabsank. So wurde z. B. 1697 ein sogenanntes „Regiment“ gehalten, d. h. ein Umzug des „äußern Standes“<sup>4)</sup>. Dabei hatte sich Alles einzufinden, was unter 60 Jahren war und Gewehr tragen konnte, bei Strafe von 5 Pfd. zu Handen des äußern Standes<sup>5)</sup>. 1726 erhielt jeder der zwei Gesellschaftsreuter, die am Regimentsritt Theil nahmen, 5 Pfd. von der Gesellschaft<sup>6)</sup>. — Eine ähnliche Spielerei war der sogeheizene „Schüzelkrieg“, an dem Truppen von allen Waffen, Burger, Studenten und

<sup>1)</sup> Reglement vom 15. Dezember 1849.

<sup>2)</sup> Manual von Zimmerleuten, I., S. 89.

<sup>3)</sup> a. a. O., VII., S. 150; Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 145 f.

<sup>4)</sup> Tillier, III., S. 532 f.; Lauterburg a. a. O., S. 29 f.

<sup>5)</sup> Manual v. Z., I., S. 40. — <sup>6)</sup> a. a. O., II., S. 175.

Knaben Theil nahmen. 1758 erhielten die sechs Constabler und zwölf Auszüger von Zimmerleuten, die dabei figurirten, 5 Kr. und 10 Pf. (d. h. 1 Pf. per Mann) von der Gesellschaft; 1760 die Kanoniere jeder 2 Pf., sie hatten schon Tags zuvor im Zeughaus die Revue passiren müssen<sup>1)</sup>.

Auch beim Feuerwehrwesen waren die Gesellschaften wesentlich betheiligt. Sie ließen auf eigene Kosten Feuersprößen verfertigen und verordneten dazu die nöthige Mannschaft, Zimmerleuten z. B. 1714 einen Feuermeister und vier Mann, denen die Gesellschaft den Feuerkittel lieferte. Bei Feuerlärmen hatten sich namentlich die Zimmerleute — denen wiederholt von der Obrigkeit eingeschärft wurde, nicht feuergefährlich zu bauen — sofort mit ihren Werkzeugen einzufinden. Die Kanoniere sollten nicht zu den Sprößen geordnet werden. Die Feuerordnung wurde alljährlich einmal auf den Gesellschaften verlesen<sup>2)</sup>. 1736 bekam ein Sprößenmeister nicht mehr als 10 Sch. Gold, und weil sich 1742 bei'r Rechnungsablage des Stubenmeisters ergab, daß nach Bränden allzuviel für Behrung bezahlt worden sei, so wurde erkannt, daß bei solchen Gelegenheiten nichts mehr solle bezahlt werden, sitemal jeder Burger pflichtig sei, seinen Mitbürgern in der Noth zu helfen; nur beim Probiren der Sprößen sollen die üblichen 10 Sch. bezahlt werden<sup>3)</sup>. Seit 1730 trat an die Stelle des vorzuweisenden Eimers bei der Gesellschaftsannahme eine Geldabgabe<sup>4)</sup>.

Im Jahr 1812 machte das Vorgesetztenbot von Zimmerleuten die städtische Polizeikommission darauf aufmerksam, daß besser als Läuten und Hornen und das Weckenlassen

<sup>1)</sup> a. a. D., V., S. 5. — Tillier, V., S. 436; Lauterburg a. a. D., S. 40 f.

<sup>2)</sup> Manual von Zimmerleuten, I., S. 123, 158.

<sup>3)</sup> a. a. D., III., S. 6, 59. — <sup>4)</sup> a. a. D., III., S. 33.

der Spritzenmannschaften durch einen eigenen Mann, der sich ja ebenso gut wie jene verschlafen könne, das Lärm-  
schlagen durch den Tambour wäre. — 1813 erhielt die  
Mannschaft von der Gesellschaft a) für die jährlichen Mu-  
sterungen im April und September jeder 15 Bz. per Mal,  
b) bei Bränden jeder Spritzendrucker  $7\frac{1}{2}$  Bz., der Rohr-  
führer 10 Bz. (war die Spritze nicht wirklich in Aktivität,  
so wurde nichts bezahlt, was aber schon 1814 aufgehoben  
wurde), c) der Spritzenmeister hat als Gesellschaftsange-  
höriger keine fixe Besoldung, sondern erhält nach Umständen  
eine jährliche Gratifikation, z. B. 1815 wegen vieler Mühe  
und Zeitversäumnisse in den letzten zwei Jahren Liv. 32,  
doch ohne Consequenz für die Zukunft, gesetzt auch die  
Spritze müßte in einem Jahr mehr als in dem andern  
ausrücken<sup>1)</sup>). — Nachdem bereits seit 1810 daherige Unter-  
handlungen im Gange gewesen waren, indem die vielen  
Kosten den Gesellschaften eine Änderung sehr wünschens-  
werth machten, erklärte man sich 1815 auf eine Anfrage  
von Kaufleuten geneigt, die Gesellschaftsspritze der Stadt-  
polizei abzutreten, was 1816 ohne Entgeld erfolgte. Doch  
wurde noch 1819 ein neuer Spritzenmeister von der Ge-  
sellschaft ernannt, indem die neue Ordnung erst 1824  
definitiv durchgeführt wurde<sup>2)</sup>.

## V. Geselliges und Culturgeschichtliches.

Wie die Gesellschaften ihre Trinkstuben und wohl schon  
frühe jede ihr eigenes Haus hatten, so bildete auch für  
die Meister und Stubengesellen von Zimmerleuten ihr

<sup>1)</sup> a. a. D., VIII., S. 4, 306.

<sup>2)</sup> a. a. D., VII., S. 353 ff.; VIII., S. 306, 309; IX., S. 248; Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 43 ff.